

# 1. Waldschutz-Info 2009

## Neue EU-Bewertungskriterien für Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln

Ende 2008 bis Mitte Januar 2009 gab es einige Pressemeldungen über die anstehenden bzw. neu gefassten Beschlüsse des EU-Parlamentes zum Thema Pflanzenschutzmittel, die für Irritationen in der Praxis sorgten. Ursprünglich sehr umfangreiche und auch weitreichende Änderungswünsche des Parlamentes lösten heftige Kritik aus. Nach über zweijähriger Beratung beschloss das EU-Parlament am 13.01.2009 nun eine neue Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und eine Richtlinie über die Verwendung von Pestiziden. Der EU-Ministerrat muss diesen Rechtstexten noch zustimmen, anschließend sind sie dann in nationales Recht umzusetzen.

### Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln:

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein Pflanzenschutzmittel nur zugelassen wird, wenn seine Wirkstoffe in Anhang I aufgeführt und die dort festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und wenn nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse sichergestellt ist und die Prüfung ergibt, dass es bei Anwendung und im Hinblick auf alle normalen Verhältnisse, unter denen es angewendet wird, sowie im Hinblick auf die Folgen dieser Anwendung hinreichend wirksam ist, keine unannehmbaren Auswirkungen auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse hat, bei den zu bekämpfenden Wirbeltieren keine unnötigen Leiden oder Schmerzen verursacht, keine unmittelbaren oder mittelbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier (z. B. über Trinkwasser, Nahrungs- oder Futtermittel) oder auf das Grundwasser hat, keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Verbleibs und Ausbreitung in der Umwelt, insbesondere der Kontamination von Wasser einschließlich Trinkwasser und Grundwasser sowie Auswirkung auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen.

### Künftige Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Die Bewertung der Wirkstoffe erfolgt weiterhin grundsätzlich auf Basis einer Risikobewertung. Für einige als besonders gravierend eingestufte gesundheitsrelevante Eigenschaften wurde jedoch ein Bewertungsansatz gewählt, der gefahrenbasiert ist, aber auch risikobasierte Elemente enthält (sogenannte "Ausschluss-Kriterien"). Im Umweltbereich wurden ebenfalls einige Ausschluss-Kriterien festgelegt.

Auch bislang unterliegen Pflanzenschutzmittel in Deutschland bereits einem strengen Zulassungsverfahren. Von der Zulassungsbehörde können nur die Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, deren Wirkstoffe in einer Positivliste auf EU-Ebene (Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG) aufgeführt sind. Die EU-Verordnung sieht vor, dass die neuen Bewertungskriterien dann anzuwenden sind, wenn auf EU-Ebene die derzeit bestehende Zulassung des Wirkstoffes endet.

Derzeit sind in Pflanzenschutzmitteln, die in Deutschland zugelassen sind, 252 Wirkstoffe enthalten. Nur ein sehr geringer Anteil davon ist für den Forstbereich zugelassen.

Für die sogenannten **CMR-Kriterien** (**C** = Carzinogen oder krebserregend; **M** = Mutagen oder erbgutverändernd; **R** = reproduktionstoxisch oder fortpflanzungsgefährdend) lassen sich für in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel folgende Aussagen treffen:

*(Einstufung gem. Kat.1=Wirkung beim Menschen nachgewiesen; Kat.2= Wirkung nur bei Tieren nachgewiesen; Kat.3= Verdacht auf Wirkung aufgrund von Tierversuchen, Wirkung nicht abschließend geklärt)*

- **Einstufung als krebserzeugende Substanzen** (Kategorie 1 und 2 (C1/C2))  
Wirkstoffe der Kategorien 1 und 2 sind derzeit **nicht** in Pflanzenschutzmitteln, die in Deutschland zugelassen sind, enthalten.
- **Einstufung als Erbgut verändernde Substanzen** (Kat.1 und 2 (M1/M2))  
Betroffen von dieser Einstufung ist lediglich ein Wirkstoff (*Carbendazim*, Kat.2), der in Fungiziden angewendet wird. **Im Forstbereich sind solche Wirkstoffe nicht zugelassen.**
- **Einstufung als fortpflanzungsgefährdende Substanzen** (Kat. 1 und 2 (R1/R2))  
In zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind folgende als reproduktionstoxisch einzustufende Wirkstoffe enthalten: *Carbendazim* (Kat. 2), *Flusilazol* (Kat. 2), *Flumioxazin* (Kat. 2), *Glufosinat* (Kat. 2). Der einzige

in Kategorie 1 eingestufte Wirkstoff in diesem Bereich ist das *Warfarin* (Rodentizid) **Im Forstbereich ist nur der Wirkstoff *Glufosinat* (Herbizide BASTA und RA 200 flüssig, bis 31.12.2015) zugelassen. Es bestehen dazu jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten über den Wirkstoff *Glyphosat*.**

- **Den Hormonhaushalt des Menschen schädigende Wirkung**

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich der hormonschädigenden (schädigend auf das endokrine System) Wirkstoffe, die von diesem Kriterium betroffen wären, ist derzeit nicht möglich. Hierzu müssen auf Gemeinschaftsebene noch verbindliche Kriterien zur Bewertung endokrin schädlicher Substanzen abschließend erarbeitet werden. **Im Forstbereich sind solche Wirkstoffe nicht zugelassen.**

- **Schwer abbaubare, toxische Stoffe (POP-, PBT- und vPvB-Kriterien)**

In Deutschland ist **kein Wirkstoff** zugelassen, der die sogenannten POP-Kriterien (persistenter organischer Schadstoff) erfüllt. Unter die sogenannten PBT-Kriterien (persistent, bioakkumulativ, toxisch) und die vPvB-Kriterien (sehr persistent, sehr bioakkumulativ) könnten bis zu sechs Wirkstoffe fallen, wobei möglicherweise auch keiner oder nur einzelne der aufgeführten Wirkstoffe betroffen sind. Die endgültige Zahl hängt u.a. von der angewandten Prüfmethode der Persistenz im Boden oder Sediment ab. **Im Forstbereich sind solche Wirkstoffe nicht zugelassen.**

## Zusammenfassung

Zusammenfassend würden in Deutschland vier Wirkstoffe unter die Einstufungen als erbgutverändernd, krebserzeugend und fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1 und 2 fallen und von den neuen Kriterien betroffen sein. Legt man die derzeit angenommene Bewertung der als endokrin schädlich eingestuften Wirkstoffe zugrunde, wären bis zu sieben weitere Wirkstoffe in Deutschland betroffen. Würde man im Umweltbereich von sechs weiteren Wirkstoffen ausgehen, wären insgesamt max. 17 Wirkstoffe durch die hier aufgeführten Kriterien betroffen, was ca. sieben Prozent der derzeit in Deutschland zugelassenen Wirkstoffe entspricht. Es ist davon auszugehen, dass die chemische Industrie zumindest einige der Wirkstoffe in den kommenden Jahren wird ersetzen können. Im Forstbereich ist nur einer dieser Wirkstoffe zugelassen.

## Verbesserungen bei der Schließung von Indikationslücken

Zusätzlich konnte für die so genannten Lückenindikationen erreicht werden, dass in die EU-Verordnung dazu wesentliche Verbesserungen aufgenommen wurden. Häufig treten Lücken nicht aufgrund fehlender Wirkstoffe auf, sondern weil aus wirtschaftlichen Gründen von Pflanzenschutzmittelunternehmen keine Zulassungen für so genannte Kleinkulturen (wie z.B. auch den Forstbereich) beantragt werden. Durch die verpflichtende gegenseitige Anerkennung auf Ebene der Mitgliedstaaten ist davon auszugehen, dass Zulassungen auch in Kleinkulturen für Unternehmen interessanter werden, was mittelfristig zu einer besseren Zulassungssituation führen wird.

Zudem wurde beschlossen, dass für Zulassungen, die für die Schließung von Lücken beantragt werden, ein längerer Datenschutz gewährt werden kann. Dies hat das Ziel, einen stärkeren wirtschaftlichen Anreiz zu geben, damit Zulassungsanträge nach dem regulären Verfahren auch bei den sog. kleinen Kulturen gestellt werden.

Mit der Richtlinie werden außerdem die Bestimmungen über die Kennzeichnung und die Verpackung von Pflanzenschutzmitteln und die Angaben auf der Verpackung, namentlich Name und Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, Name und Anschrift des Inhabers der Zulassung, Menge der einzelnen Wirkstoffe, Gebrauchsanweisung und Aufwandmenge für jede Anwendung gemäß den Bedingungen für die Zulassung, Hinweise auf gegebenenfalls auftretende Phytotoxizität usw. auf EU-Ebene harmonisiert.

## Abschließende Bewertung

Es werden somit nach den beschlossenen Neuregelungen auch weiterhin nur Pflanzenschutzmittel zugelassen, die Wirkstoffe der Liste im Anhang I der Richtlinie enthalten und die bei normaler Verwendung kein unzumutbares untragbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt darstellen. Grundsätzlich ist auch zu begrüßen, dass die in Deutschland geltenden, hohen Standards für die Anwendung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nun auch in den anderen Mitgliedsländern gelten werden. Im Forstbereich bleibt festzustellen, dass die befürchteten Änderungen und Einschränkungen nicht eintreten werden.